**Bekämpfung der Bakteriellen Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)**

**Abgrenzung einer Befallszone – Verbot der Bewässerung von Kartoffelpflanzen und anderer Solanaceen mit Oberflächenwasser aus der Unstrut**

Vollzug

- des PflGesG (Pflanzengesundheitsgesetz vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277) geändert worden ist)
- der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031
- der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Ralstonia solanacearum* vom 11. Juli 2022, zul. geändert durch DV (EU) 2024/2632
- der LandEForstWZustV TH (Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004)
- des ThürVwVfG (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz) und § 1 ThürVwVfG in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

**Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) erlässt folgende Allgemeinverfügung:**

I. Zur Bekämpfung der Bakteriellen Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Abgrenzung der Befallszone

   Das TLLLR erklärt aufgrund von Nachweisen des Erregers im Flusswasser die Unstrut in Fließrichtung von Beginn der Ortslage Herbsleben bis zum Ende der Ortslage Sömmerda als mit dem Erreger *Ralstonia solanacearum* belastet.

   **Die Unstrut, einschließlich der von der Unstrut abgehenden Gräben, wird darüber hinaus von der Ortslage Mühlhausen an bis zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt als wahrscheinlich mit *Ralstonia solanacearum* belastet erklärt**.

   Die Befallszone umfasst das nachweislich belastete Gewässer und die als möglicherweise belastetet erklärten Gewässerabschnitte.

2. Verbot der Bewässerung und Beregnung

   **Es wird ein Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffelpflanzen und anderen angebauten Solanaceen mit Oberflächenwasser aus der Befallszone der Unstrut erlassen.** Selbiges gilt für Gewässer (Gräben), die mit der Unstrut in diesem Bereich in unmittelbarer Verbindung stehen.

3. Adressaten

   Diese Allgemeinverfügung ist an Unternehmen und Unternehmer aus Landwirtschaft und Gartenbau sowie Privatpersonen gerichtet, die aus den in Ziffer 1 aufgeführten Gewässern zum unter 2. genannten Zweck Wasser entnehmen wollen.

4. Nebenbestimmungen
   Die Aufnahme von weiteren Auflagen, durch die eine Übertragung der Erreger auf Kartoffelanbauflächen verhindert werden kann, bleibt vorbehalten.

II. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

III. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter I. wird angeordnet.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das TLLLR hat in 2024 in Wasserproben der Unstrut den Erreger der Bakteriellen Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi et al. 1996 emend. Safni et al. 2014) nachgewiesen. Positive Nachweise des Erregers gab es dabei mehrfach von der Ortslage Herbsleben an bis einschließlich der Ortslage Sömmerda. Da der Schaderreger mit Gießwasser / durch Beregnung übertragbar ist, war die Bewässerung mit belastetem Wasser und auch mit möglicherweise belastetem Wasser zu untersagen.

II. Rechtliche Gründe

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist nach § 2 der LandEForstWZustV TH die für pflanzengesundheitliche Maßnahmen nach PflGesG in Thüringen zuständige Behörde, sowohl für die Erhebungen, als auch für die Untersuchung der Proben und die Durchführung der Tilgungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung sind: § 10 Pflanzengesundheitsgesetz (PflGesG) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 und Anhang V Ziffer 4.2. Absatz 2 Unterabsatz ii), Artikel 5 Absatz 4, Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 der Kommission vom 11. Juli 2022 in Verbindung mit Artikeln 17, 18, 28 Absatz 1 Buchstaben a und c bis h der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG, § 1 ThürVwVfG.

Die Bakterielle Schleimkrankheit (Erreger: Bakterium *Ralstonia solanacearum*) ist eine Erkrankung, die an Kartoffeln, Tomaten und anderen Solanaceen (Nachtschattengewächse) für verheerende Fäulnis und Ernteausfälle sorgen kann. Der Schaderreger *Ralstonia solanacearum* ist aufgrund seines besonders hohen Schadpotenzials als Unions-Quarantäne-Schadorganismus gelistet (Verordnung (EU) 2019/2072).

Nach Art. 3 Verordnung (EU) 2022/1193 sind jährlich amtliche Erhebungen auf *Ralstonia solanacearum* in Kartoffelbeständen und in Gewässern durchzuführen. Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 gibt vor, dass Gewässer, die mit diesem Schadorganismus nachweislich belastet sind, als befallen zu deklarieren sind. Gewässer, die mit dem nachweislich belasteten Gewässer in direkter Verbindung stehen, sind als wahrscheinlich befallen zu erklären und ebenfalls in die Befallszone aufzunehmen.

Bei Erhebungen wurde der Schaderreger in der Unstrut festgestellt und seine Identität amtlich bestätigt. Die daraufhin durchgeführte Abgrenzungs-Erhebung zeigte, dass das Wasser der Unstrut mindestens von der Ortslage Herbsleben bis hin nach Sömmerda belastet ist. Ursprung einer solchen Belastung können Haushaltsabwässer sein, wie sie beim Schälen und Waschen von infizierten Import-Kartoffeln anfallen. Die Bakterien können das Klärwerk überleben und über Klärwerks-Abwässer in Flüsse gelangen. Bei der Unstrut ist es nicht auszuschließen, dass solches beispielsweise über das Klärwerk der Kleinstadt Mühlhausen geschehen ist. Deswegen wurde die Unstrut von Mühlhausen an flussabwärts als Befallszone festgelegt. In Fließrichtung wurde der Befall bis einschließlich Ortslage Sömmerda nachgewiesen. Die Bakterien können in Wasser überleben, deswegen kann ein Befall auch weiter flussabwärts von Sömmerda nicht ausgeschlossen werden. Somit wurde die Unstrut bis hin zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt in die Befallszone aufgenommen. Gewässer, die von der Unstrut abgehen (Gräben) und direkt mit der Unstrut zusammenhängen, waren ebenfalls in die Befallszone aufzunehmen (Art. 5 der Verordnung (EU) 2022/1193).

Die Bakterien von *Ralstonia solanacearum* sind begeißelt und somit aktiv beweglich. Sie können dadurch aktiv Pflanzen über Blattöffnungen infizieren. Als anfällig für eine Infektion mit *Ralstonia solanacearum* gelten Pflanzen der Familie Solanaceae (Nachtschattengewächse). Nicht nur über kontaminiertes Wasser, sondern auch über infizierte Kartoffeln könnte der Schaderreger weiterverbreitet werden. Alles zusammen ist der Grund für die Untersagung der Bewässerung/Beregnung von Kartoffeln (*Solanum tuberosum*) und Tomaten (*Solanum lycopersicum*) mit Wasser aus belasteten oder wahrscheinlich belasteten Abschnitten der Unstrut. Andere ackerbauliche oder gärtnerische Kulturen (nicht jedoch andere angebaute Solanaceen) dürfen hingegen bewässert werden.

Die Infektion kann in Gewässern jahrelang bestehen bleiben, weil Wirtspflanzen des Bakteriums, die direkt am Flussufer wachsen (beispielsweise der Bittersüße Nachtschatten, *Solanum dulcamara*) latent infiziert sein können und dann über ihre Wurzeln regelmäßig solche Bakterien ausscheiden. Deswegen gilt die Allgemeinverfügung mit dem Bewässerungsverbot unbefristet. Sie kann erst aufgehoben werden, wenn in mehreren amtlichen Untersuchungen kein *Ralstonia solanacearum* mehr im Gewässer nachgewiesen wird.

Die angeordneten Maßnahmen des Bewässerungsverbotes von angebauten Solanaceen sind geeignet, einer weiteren Ausbreitung des Schaderregers entgegen zu wirken. Sie sind nach EU-Durchführungsverordnung 2022/1193 erforderlich und wegen der potenziellen Gefährdung des Kartoffelanbaues durch diesen Unions-Quarantäneschaderreger auch angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4. Verwaltungsgerichtsordnung) ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Eine Etablierung und Ausbreitung des Schaderregers hätte ein erhebliches Schadenspotenzial zur Folge. Daher sind Belange der Allgemeinheit dem Individualinteresse voranzustellen.

Hinweise

Das Verbot zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Wasser aus der Unstrut gilt unbefristet.

Die Einhaltung des Bewässerungsverbotes wird durch das TLLLR kontrolliert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Naumburger Str. 98, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse poststelle@tlllr.thueringen.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zu senden.

Jena, den 16.05.2025

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

Der Präsident

Peter Ritschel